
Organisationsverordnung 2017

(Änderung)

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Anhang 1 zum Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Die Organisationsverordnung 2017 vom 6. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

b) Stabsstelle Human Resources

Artikel 64a

¹ Es besteht eine Stabsstelle Human Resources.

² Die Stabsstelle erfüllt die operativen Aufgaben im Personalwesen unter Vorbehalt der Führungsaufgaben der Linienvorgesetzten.

³ Die Stabsstelle untersteht der Aufsicht ~~der Geschäftsleitung, vertreten durch die der~~ Gemeindepräsidentin oder ~~den des~~ Gemeindepräsidenten⁷ und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

Verantwortliche oder Verantwortlicher Human Resources

Artikel 78a

¹ Die oder der Verantwortliche Human Resources leitet die Stabsstelle Human Resources administrativ, fachlich und operativ.

² Sie oder er

- a) ist Sekretärin oder Sekretär der Personalkommission,
- b) bewilligt Lohnvorschüsse und
- c) vergibt Aufträge bis 25'000 Franken.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt die Verantwortliche oder den Verantwortlichen Human Resources ~~stellvertretend für die Geschäftsleitung~~.

Stabsstelle Human Resources

Artikel 86a (neu)

~~Die Geschäftsleitung im Beisein der oder des~~ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die oder der Verantwortlichen Human Resources ~~vergibt~~ vergeben Aufträge über 25'000 Franken bis 100'000 Franken.

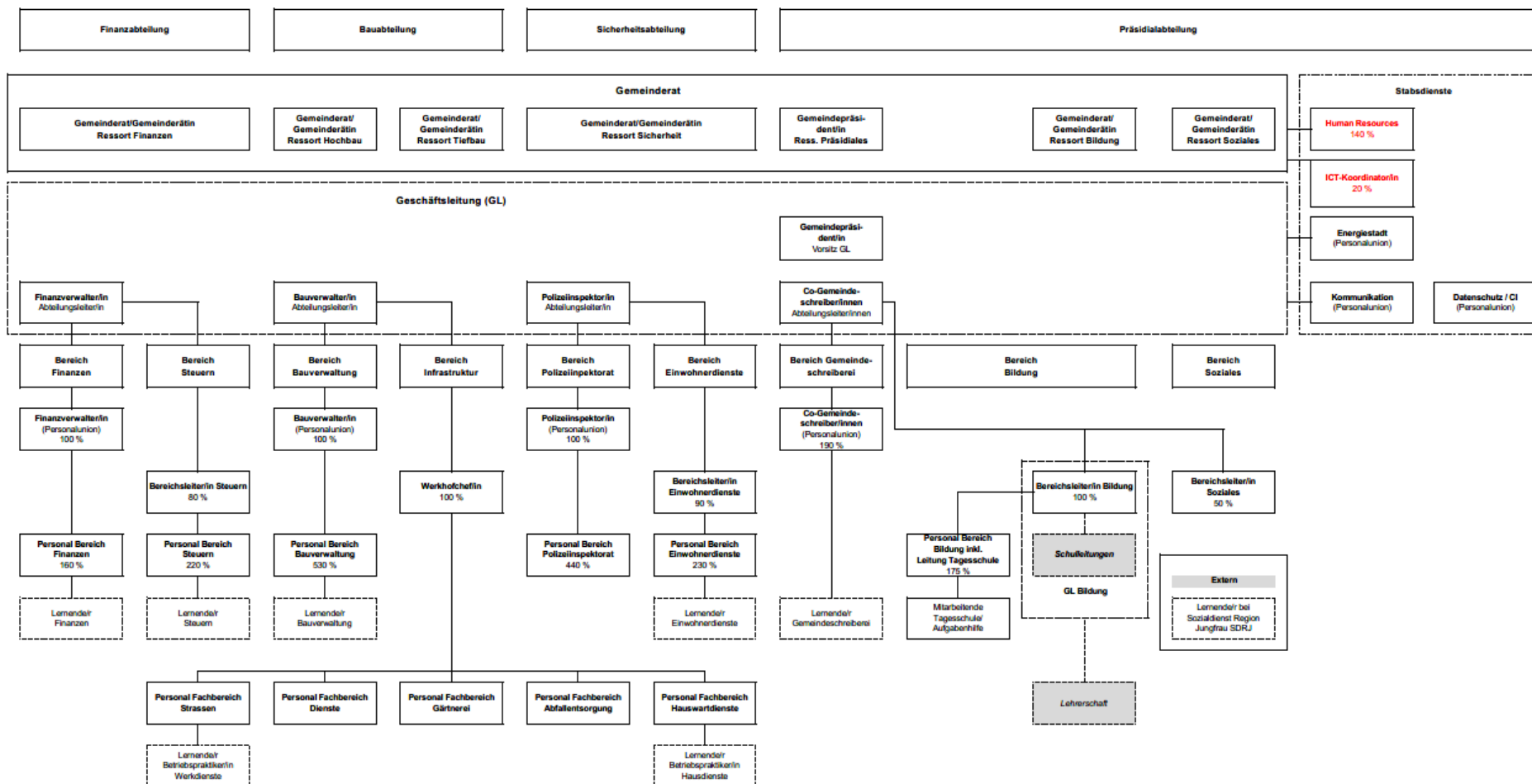
Anhang 3

(siehe nächste Seite)

Anhang 3 *

Organigramm (gemäss Artikel 65 dieser Verordnung)

Organigramm Gemeindeverwaltung Interlaken ohne Legislative



II.

Die Änderung tritt auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Interlaken, 10. September 2025

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin